

Mustertext für die Urkunde einer gemeinnützigen Stiftung

Name	Art. 1
	1.1 Unter dem Namen "" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
Sitz	1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
Zweck	Art. 2 Die Stiftung bezweckt / Zweck der Stiftung ist (Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke).
Verwirklichung des Zweckes / Reglemente	Art. 3
	3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
	3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Vermögen

Art. 4

Der / Die Stifter(in) widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr.

**Rechnungs-
abschluss**

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus ... Mitgliedern und wird von ... gewählt.
- 6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäsem Ermessen.
- 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. (Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so muss innerhalb von ... ein Nachfolger bestimmt werden.)
- 6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Kontrolle

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 7.2 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Änderungen

Art. 8

- 8.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.
- 8.2 Nachträgliche Zweckänderungen durch den / die Stifter bleiben im Rahmen des Gesetzes vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Liquidation

Art. 9

- 9.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 9.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Ort, Datum

Der/Die Stifter(in):

Ort, Datum

Der Stiftungsrat:

Diese Musterurkunde wurde in Absprache mit der kantonalen Steuerbehörde und dem Handelsregisteramt erstellt.